

Abtheilung, dritter Band der Landtagsacten ersichtlichen Bericht, in welchen auch die zum Gesetzentwurf gegebenen Erläuterungen vollständig aufgenommen worden sind, zu adoptiren und erlaube ich mir nun, im Auftrag der Deputation Ihnen diesen Bericht vorzutragen.

(Derselbe befindet sich L. M. II. R. S. 3406 flg.)

In der Zweiten Kammer ist dieser Gesetzentwurf einstimmig zur Annahme gelangt und die zweite Deputation Ihrer Kammer empfiehlt Ihnen gleichfalls die Annahme des Entwurfs. Dabei erlaube ich mir zu bemerken, daß die Ausstellungen, die von einigen Seiten gegen die Form der künftigen Fünfspennigstücke erhoben worden sind, insofern an Bedeutung verlieren, als durch die Probestücke, welche von der Deputation auf der Tafel des Hauses niedergelegt worden sind, nur die Größe des Formates hat veraugenscheinlich werden sollen. Daß aber über die Prägung selbst, die Bezeichnung und die Schrift auf den Fünfspennigstücken, sowie über die Form des Wappens eine feste Entscheidung von Seiten des Ministeriums noch nicht erfolgt ist; daß also diejenigen, die aus ästhetischen Rücksichten Bedenken tragen, dieser Erneuerung ihre Zustimmung zu ertheilen, wie ich glaube, sich im Voraus werden beruhigen können.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion zu eröffnen sein in Bezug auf den soeben vorgelegten Bericht.

Staatsminister v. Friesen: Ich kann nur das bestätigen, was der Herr Referent soeben gesagt hat; die Probestücke, die der Kammer vorgelegt worden sind, haben lediglich den Zweck, die Größe und das Gewicht der Stücke nachzuweisen, weil man sich von manchen Seiten in dieser Hinsicht unrichtige Vorstellungen gemacht und geglaubt hat, sie würden zu groß und schwer werden. Auf die Prägung dieser Probestücke ist dabei gar kein Gewicht zu legen, es ist dieselbe nicht vom Ministerium festgestellt worden, sondern bloß von den Münzbeamten ausgegangen. Im Uebrigen habe ich gegen den Bericht der Zweiten Kammer bereits bei der Berathung in der Zweiten Kammer eine kleine Reclamation erhoben und da die geehrte Deputation jenen Bericht adoptirt hat, so bin ich in der Lage, diese Reclamation auch hier zu erheben. Es heißt nämlich auf Seite 476: „Die Regierung habe gethan, was zulässig war und mehr als das“. Das würde so viel heißen, als: die Regierung hätte etwas Unzulässiges gethan; denn was mehr ist, als zulässig, ist unzulässig. Das ist nun aber keineswegs der Fall; die ganze Ausprägung hat vor dem Wiener Münzvertrage stattgefunden, so daß die sächsische Scheidemünze bereits in größerer Masse vorhanden war, als das vertragmäßige Verhältniß eintrat. Seitdem aber ist Nichts mehr geprägt worden.

Präsident v. Schönfels: Es scheint, als wenn Niemand weiter das Wort verlangt; ich kann daher die Debatte schließen und dem Herrn Referenten das Schlusswort ertheilen.

Referent Oberbürgermeister Pfothenhauer: Ich habe allerdings zu bestätigen, daß nach Maaßgabe des Protokolls über die Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli dort von dem Herrn Minister bei der Berathung des Gegenstandes die jetzt wiederholte Aeußerung gethan worden ist; muß aber meines Orts bekennen, daß ich und die übrigen Deputationsmitglieder aus der Fassung des Protokolls uns nicht recht klar werden konnten und ich habe deshalb zu unterlassen gehabt, hierauf näher einzugehen, da die Mittheilungen über die Verhandlungen in der Zweiten Kammer uns gegenwärtig noch nicht gedruckt vorliegen.

Präsident v. Schönfels: Ich wende mich nun zur Abstimmung. Es wird dieselbe durch Namensaufruf zu bewirken sein, da es sich um ein königliches Decret handelt. Der Antrag der Deputation geht dahin, das Gesetz in unveränderter Weise anzunehmen. Ich frage, ob die Kammer derselben Ansicht ist?

Hierauf antworten mit Ja:

Vizepräsident v. Friesen.  
Secretär v. Egiby.  
Secretär Wimmer.  
Domherr v. Wasdorf.  
Graf Solms-Wildenfels.  
Advocat v. Könnert.  
Hofrath Dr. Hanel.  
Bischof Forwerk.  
Graf v. Schönburg.  
Bürgermeister Claus.  
Freiherr v. Welck.  
Rittergutsbesitzer Rittner.  
Bürgermeister Gottschald.  
Rittergutsbesitzer Kraft.

Bürgermeister Hennig.  
Kammerherr v. Zehmen.  
Klostervoigt v. Posern.  
Rittergutsbesitzer v. Böhlau.  
Kammerherr v. Meisch.  
Bürgermeister Müller.  
Freiherr v. Schönberg-Wibran.  
Kammerherr v. Wittig.  
Freiherr v. Biedermann.  
Oberbürgermeister Pfothenhauer.  
Kammerherr v. Erdmannsdorff.  
Finanzrath v. Rostiz-Ballwik.  
Präsident v. Schönfels.

Präsident v. Schönfels: Es hat daher der Antrag der Deputation einstimmige Annahme gefunden und somit wäre dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Es würden nun einige Schriften zu verlesen sein und ich werde in dieser Beziehung den Herrn v. Rostiz-Ballwik auffordern, die Schrift vorzutragen über die Petition einer Anzahl von Gemeindevorständen des Gerichtsamtsbezirks Pegau um Erhebung des Pegauer Wochenblattes zum Amtsblatt.

Finanzrath v. Rostiz-Ballwik trägt die betreffende ständische Schrift der Kammer vor mit dem Bemerkten, daß an deren Stylisirung Ihre Deputation unschuldig ist; man habe jedoch geglaubt, von einer Emendierung absehen zu können, da der Sinn wenigstens richtig getroffen sei.

Präsident v. Schönfels: Hat Jemand gegen die Fassung und den Inhalt dieser Schrift Etwas zu erinnern? — Wo nicht, so ist sie als genehmigt anzusehen und wird